



INDUSTRIEVERBAND
SCHREIBEN, ZEICHNEN, KREATIVES GESTALTEN E.V.

An

Herrn Dr. Meyer-Seitz
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin
per Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Nürnberg, 16.06.2026

EmpCo-Richtlinie: Anpassungsbedarf auf nationaler und europäischer Ebene zur Sicherung praktikabler Umsetzung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,

der ISZ e. V. vertritt die Hersteller von Schreib- und Zeichengeräten sowie von Produkten des kreativen Gestaltens. Die Branche ist geprägt durch langlebige Produkte, lange Umlaufzeiten und komplexe internationale Liefer- und Distributionsketten.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der EmpCo-Richtlinie, Greenwashing zu unterbinden und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte und transparente Kaufentscheidung zu ermöglichen. Dieses Anliegen wird von unserer Branche uneingeschränkt unterstützt.

Gleichzeitig sehen wir jedoch in der praktischen Umsetzung der Richtlinie – insbesondere im Hinblick auf Übergangs- und Abverkaufsfristen – erhebliche Herausforderungen, die zu gravierenden wirtschaftlichen und ökologischen Fehlwirkungen führen können.

Produkte unserer Branche befinden sich häufig über Monate oder Jahre hinweg in unterschiedlichen Stufen der Lieferkette. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches Risiko, dass bereits rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte Ware nachträglich ihre Verkehrsfähigkeit verliert, sofern keine praxisgerechten und verlässlichen Übergangsregelungen geschaffen werden.

Die aktuell auf EU-Ebene diskutierten kurzfristigen Anpassungsmaßnahmen – etwa nachträgliche Korrekturen mittels Aufkleber oder ergänzende Hinweise am Point-of-Sale – sind für unsere Branche nicht praktikabel. Die Vielzahl an Artikeln, die Komplexität der Vertriebswege sowie die oft geringe Produktgröße führen zu einem unverhältnismäßig hohen operativen Aufwand und erheblichen Zusatzkosten.

Zudem ist davon auszugehen, dass Händler bestrebt sein werden, ihren eigenen Aufwand möglichst gering zu halten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Umetikettierung in der Praxis kaum erfolgt. Stattdessen wird betroffene Ware in großem Umfang an die Hersteller retourniert werden. Aufgrund der langen Umlaufzeiten kann dies auch Produkte betreffen, die bereits vor Jahren in

Verkehr gebracht wurden und teilweise nicht mehr produziert werden. Gleichzeitig ist mit entsprechenden Kompensationsforderungen des Handels zu rechnen.

Dies führt zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Unternehmen unserer Branche, die sich aktuell in einem konjunkturell schwierigen Umfeld befindet. Die entstehenden Kosten müssten entweder an die Verbraucher weitergegeben oder – im ungünstigsten Fall – durch Kostensenkungsmaßnahmen bis hin zum Personalabbau kompensiert werden.

Zudem erscheint es als unverhältnismäßig, dass Produkte, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens rechtskonform sind, mit einem Stichtag unmittelbar als gesetzeswidrig eingestuft werden. Eine solche nachträgliche Entwertung wäre allenfalls bei konkreten Sicherheitsrisiken nachvollziehbar (vergleichbar mit Rückrufaktionen), nicht jedoch bei Anpassungen im Bereich von Werbeaussagen.

Besonders kritisch ist die Gefahr, dass bereits produzierte und ausgelieferte Ware nicht mehr regulär abverkauft werden kann und im Extremfall entsorgt werden muss. Dies steht im Widerspruch zu anderen europäischen Zielsetzungen: So untersagt die Ökodesign-Verordnung in bestimmten Bereichen die Vernichtung unverkaufter Produkte, während die EmpCo-Richtlinie eine solche Entwicklung faktisch begünstigen könnte. Angesichts der praktischen und wirtschaftlichen Grenzen von Umetikettierungen ist die Vernichtung sicherer und ursprünglich rechtskonformer Produkte ein realistisches Szenario.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass die EmpCo-Richtlinie praxisnah ausgestaltet wird und insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einführung angemessener und realitätsnaher Übergangsfristen, die auch langen Produktions- und Distributionszyklen Rechnung tragen
- Klare und rechtssichere Abverkaufsregelungen für bereits in Verkehr gebrachte Produkte
- Vermeidung rückwirkender Anforderungen, die bestehende Warenströme beeinträchtigen

Wir halten es für erforderlich, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene aktiv für entsprechende Anpassungen und Klarstellungen einsetzt, um eine einheitliche, rechtssichere und praxistaugliche Anwendung der Richtlinie sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben wurde ebenfalls an Frau Dr. Baron im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt.

Nur durch eine solche Ausgestaltung kann gewährleistet werden, dass die mit der Richtlinie verfolgten Ziele erreicht werden, ohne gleichzeitig funktionierende Marktstrukturen zu beeinträchtigen oder vermeidbare ökologische und wirtschaftliche Schäden zu verursachen.

Für einen weiterführenden Austausch sowie zur Einbringung unserer branchenspezifischen Expertise stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Laura Currier

Geschäftsführerin ISZ e.V.